

Sie wissen genau, wo der Schuh drückt: „Wir haben 1000 Mitglieder in Korbach, viele davon sind bewegungseingeschränkt“, sagt Hans-Jürgen Wüst, Vorsitzender des Ortsverbandes. Probleme sehen die Mitglieder vor allem bei den Parkplätzen am Nebeneingang des Bürgerhauses in der Unterstraße, über den unter anderem der Zugang zum Ortsgericht und anderen Beratungsangeboten läuft, sowie auf den städtischen Parkplätzen vor dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) beim Krankenhaus.

Die Parkplätze sind hier standardmäßig 2,30 Meter breit. „Das ist zu wenig, wenn jemand mit einem Rollator dort aussteigen muss“, sagt Wüst. Wenn dann noch SUV auf den Nachbarparkplätzen stehen, geht oft gar nichts mehr. Die Parkplätze müssen aus seiner Sicht so breit sein, dass sich die Autotüren vollständig öffnen lassen. Das sei am Bürgerhaus und am MVZ nicht der Fall. „2,75 Meter wären ideal“, erklärt er.

Auch im städtischen Parkhaus in der Flechtdorfer Straße könnten aus Sicht der VdK-Mitglieder auf der Ebene im Erdgeschoss breitere Parkplätze entstehen. Schilder mit appellativem Charakter könnten dort sowie am Bürgerhaus und MVZ darauf hinweisen, dass diese besonderen Stellplätze möglichst für Gehbehinderte reserviert werden sollten.

„Das Thema ist wichtig“, bekräftigt auch Gudrun Engelhard. Der VdK-Ortsverband will deshalb einen Vorstoß wagen und seinen Vorschlag an Korbachs Bürgermeister Stefan Kieweg übergeben.

Wer auf Behindertenparkplatz parken darf

Behindertenparkplätze bieten dem Fahrer oder Beifahrer mehr Bewegungsfreiheit. Sie sind breiter als normale Stellplätze, damit die Wagentür im vollen Radius geöffnet werden kann.

Rollstuhlfahrer beispielsweise müssen ihren Rollstuhl direkt neben der Fahrertür abstellen können, um problemlos einsteigen zu können. Darüber hinaus sollten Behindertenparkplätze besonders günstig gelegen sein, sodass im Idealfall nur wenige Schritte vom Parkplatz zum Eingang erforderlich sind. Um auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigen Sie einen speziellen blauen Parkausweis: den „Parkausweis für Personen mit Behinderung in der Europäischen Union“. Voraussetzung ist zum Beispiel eine Schwerbehinderung von 80 Prozent. Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es in Deutschland als Ausnahmegenehmigung für bestimmte Gruppen schwerbehinderter Menschen einen orangefarbenen Ausweis. Er berechtigt zwar nicht zum Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, bietet aber eine Reihe von Parkerleichterungen. So darf beispielsweise im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden geparkt werden.